

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
und des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Arbeit
über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften
(Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)**

Vom 9. Mai 2000

Aufgrund von § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89) wird verordnet:

**§ 1
Zuständigkeit**

(1) Für die in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort in Spalte 4 genannten Stellen sachlich zuständig. In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind statt der in Spalte 4 der Anlage genannten die in Spalte 5 der Anlage genannten Stellen zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, dass für einzelne der Gewerbeaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, das Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.¹

**§ 2
(aufgehoben)²**

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2000

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath**

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer**

**Anlage
(zu § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1)³**

Verzeichnis:

Nummer	Rechtsgrundlage	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Stelle	Zuständige Stelle Angelegenheiten die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 BBergG unterliegen
1	2	3	4	5

1	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2333), in der jeweils geltenden Fassung			
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Liste über alte Stoffe	RPD	RPD
1.2	§ 16e Abs. 3	Entgegennahme von Angaben vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin	GGIZ	GGIZ
1.3	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung zur Übertragung der Aufbewahrungspflicht	SMUL	SMUL
1.4	§ 19a Abs. 5	Feststellung zur Verwertbarkeit einer Prüfung	SMUL	SMUL
1.5	§ 19b Abs. 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	SMUL	SMUL
1.6	§ 19c Abs. 1	Mitwirkung bei der Berichterstellung über die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.7	§ 21 Abs. 1, 2 und 3	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie von EG-Verordnungen		
1.7.1		hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.7.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	RPD	RPD
1.7.3		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	RP	OBA
1.8	§ 21 Abs. 6	Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens	RP	OBA
1.9	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Information über einen Verstoß, Entscheidung über das weitere	RPD	OBA

		über das weitere Vorgehen		
1.10	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme von Unterlagen, Mitteilungen und Informationen der Anmeldestelle	RPD	RPD
1.11	§ 23 Abs. 1	Treffen von Anordnungen		
1.11.1		hinsichtlich der Vorschriften zur Guten Laborpraxis	SMUL	SMUL
1.11.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten für Stoffe	RPD	RPD
1.11.3		hinsichtlich der §§ 2 bis 4 ChemVerbotsV	RP	OBA
1.11.4		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen		
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend	RP	OBA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	RPD, bei Gefahr im Verzug auch die anderen Regierungspräsidien im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 1.7.3	OBA
1.12	§ 23 Abs. 1a	Untersagung einer Arbeit	RP	OBA
1.13	§ 23 Abs. 2	Treffen einer Anordnung, Verlängerung der Anordnung		
1.13.1		Belange des Umweltschutzes betreffend	RPD	RPD
1.13.2		Belange des Schutzes des Menschen betreffend	SMWA	
2	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932, 933), in der jeweils geltenden Fassung			
2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder	RP	

		Zubereitungen		
2.2	§ 2 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel einer Person	RP	
2.3	§ 2 Abs. 6	Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person	RP	OBA
2.4	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung einer Sachkundeprüfung	SMWA	
2.5	§ 5 Abs. 3	Anerkennung der Sachkunde	RP	
2.6	Anhang, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4	Verlängerung der Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	RPD	OBA
2.7	Anhang, Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige über das Inverkehrbringen von Zwischenprodukten, Anforderung einer aktualisierten Liste	RPD	OBA
2.8	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD	OBA
2.9	Anhang, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3	Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	RPD	OBA
3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2865), in der jeweils geltenden Fassung			
3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens oder Inverkehrbringens	RPD	OBA

3.2	§ 5 Abs. 3	von Druckgaspackungen Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens oder Verwendens von Reinigungs- und Lösungsmitteln	RPD	OBA
3.3	§ 8 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Einsatzmengen	RP	OBA
4	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff- verordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 38 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, 1076), in der jeweils geltenden Fassung			
4.1	§ 4b Abs. 2 Satz 1	Verlangen der Durchführung toxikologischer Tests nach Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13), geändert durch die Richtlinie 81/187/EWG des Rates vom 26. März 1981 (ABl. EG Nr. L 88 S. 29), angepasst durch die Richtlinie 84/291/EWG der Kommission vom 18. April 1984 (ABl. EG Nr. L 144 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung	RP	
4.2	§ 15a Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	SMWA	
4.3	§ 15a Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme einer Anzeige über einen Sachkundelehrgang	RP	
4.4	§ 15d Abs. 2	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von	RP	
4.5	§ 15d Abs. 3	Begasungen Verlangen einer Prüfung von Begasungsmitteln	RP	
4.6	§ 16 Abs. 1	Verlangen der Darlegung	RP	OBA

Nummer	§ 10 Abs. 1	Verlangen der Vorlage eines Ermittlungsergebnisses	RP	OBA
4.7	§ 16 Abs. 2	Verlangen der Vorlage eines Prüfungsergebnisses	RP	OBA
4.8	§ 16 Abs. 3a	Verlangen der Vorlage eines Gefahrstoffverzeichnis	RP	OBA
4.9	§ 18 Abs. 3	Verlangen der Mitteilung von Ermittlungs- und Messergebnissen	RP	OBA
4.10	§ 18 Abs. 5	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	RP	OBA
4.11	§ 21 Abs. 6	Anhörung eines Arbeitnehmers in besonderen Fällen	RP	OBA
4.12	§ 30	Ermächtigung von Ärzten	SMWA	
4.13	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung über ein Beschäftigungsverbot	RP	OBA
4.14	§ 31 Abs. 5	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung	RP	OBA
4.15	§ 36 Abs. 7	Anerkennung von Verfahren oder Geräten	RP	OBA
4.16	§ 37 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über Herstellungsverfahren mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff oder über Verwendung eines solchen Stoffes	RP	OBA
4.17	§ 37 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	RP	OBA
4.18	§ 37 Abs. 8	Verlangen der Übermittlung von Anzeigen zum Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen	RP	OBA
4.19	§ 39 Abs. 1	Zulassung von Unternehmen für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP	
4.20	§ 39 Abs. 2	Entgegennahme eines Arbeitsplans für Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP	OBA
4.21	§ 40	Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.15 bis 4.18 genannten Art beim Umgang mit erbgutverändernden Gefahrstoffen	RP	OBA
4.22	§ 41 Abs. 1	Anordnung einer ärztlichen Untersuchung, Verwaltungsaufgaben der in den Nummern 4.13	RP	OBA

		und 4.14 genannten Art nach Erlass von Anordnungen		
4.23	§ 41 Abs. 2	Veränderung der Fristen für Vorsorgeuntersuchungen	RP	OBA
4.24	§ 41 Abs. 3	Verlangen der Unterrichtung über einen Untersuchungsbefund	RP	OBA
4.25	§ 41 Abs. 4	Einholung eines ärztlichen Gutachtens	RP	OBA
4.26	§ 41 Abs. 6	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	RP	OBA
4.27	§ 41 Abs. 7	Verlangen von über § 18 Abs. 1 GefStoffV hinausgehenden Ermittlungen im Einzelfall	RP	OBA
4.28	§ 41 Abs. 8	Untersagung der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	RP	OBA
4.29	§ 41 Abs. 10	Verlangen nach der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.30	§ 41 Abs. 11	Verlangen der Vorlage von Sicherheitsdatenblättern	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7	Überwachungsbehörden nach Nummer 1.7
4.31	§ 42	Zulassung von Ausnahmen von Kennzeichnungspflichten	RP	OBA
4.32	§ 43 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 4 und 5, der §§ 15c und 15d sowie des Anhangs IV Nr. 3 bis 8, 10 und 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 GefStoffV	RP	OBA
4.33	§ 43 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 12 Abs. 1 GefStoffV	RPD	OBA
4.34	§ 43 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des Anhangs IV Nr. 13.1 Abs. 1 und 2 GefStoffV	RPD	OBA
4.36	§ 43 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD	OBA
4.37	§ 43 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Verwendung	RPD	OBA

		nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 GefStoffV, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen		
4.38	§ 43 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 und des Anhangs IV Nr. 1 GefStoffV	RP	OBA
4.39	§ 43 Abs. 7a	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs IV Nr. 1 Abs. 1 GefStoffV	RP	OBA
4.40	§ 43 Abs. 8	Zulassung der Verwendung von in § 15d Abs. 1 GefStoffV nicht genannten Begasungsmitteln, Verlangen einer Prüfung	RP	
4.41	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	RP	OBA
4.42	§ 44 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	RP	OBA
4.43	§ 44 Abs. 3	Zulassung einer vereinfachten Anzeige	RP	OBA
4.44	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Reinigung eines Transformators	RPD	OBA
4.45	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebs zur Durchführung von Reinigungen	RPD	OBA
4.46	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6	Entgegennahme von Messergebnissen zum Nachweis der Einhaltung eines Grenzwerts	RPD	OBA
4.47	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 7	Entgegennahme eines Messergebnisses zur PCB-Konzentration	RPD	OBA
4.48	Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	Entscheidung über einen Antrag des Arbeitgebers	RP	OBA
4.49	Anhang V Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen	RP	OBA
4.50	Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	Entscheidung über die Erforderlichkeit der Bestimmung biologischer Parameter	RP	OBA
4.51	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-	RP	

		Inhabers		
4.52	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	RP	
4.53	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung eines Lehrgangs	SMWA	
4.54	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	RP	
4.55	Anhang V Nr. 5.2 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	RP	
4.56	Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Begasungen, Zulassung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht	RP	OBA
4.57	Anhang V Nr. 5.2.3	Verlangen der Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	RP	OBA
4.58	Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	RP	
4.59	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen	RP	
4.60	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über Änderungen	RP	
4.61	Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	RP	
4.62	Anhang V Nr. 6.4.2	Entgegennahme einer Mitteilung über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP	
4.63	Anhang V Nr. 6.4.3	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP	OBA
4.64	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 1 und 4	Entgegennahme einer Anzeige über den Umgang mit künstlichen Mineralfasern nach Anhang V Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV	RP	OBA
4.65	Anhang V Nr. 7.3 Abs. 3	Entgegennahme des Ergebnisses der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 GefStoffV	RP	OBA

Erläuterung zum vorstehenden Verzeichnis:

Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

SMUL		Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA		Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
RP		Regierungspräsidium
RPD		Regierungspräsidium Dresden
OBA		Oberbergamt
GGIZ		Gemeinsames Giftinformationszentrum; auf der Grundlage des zwischen dem Land Thüringen, dem Freistaat Sachsen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsabkommens über die Unterhaltung eines Gemeinsamen Giftinformationszentrums (GGIZ) an der Medizinischen Hochschule Erfurt (MHE), das mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft getreten ist (SächsABl. 1993 S. 1195), geändert durch das mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft getretene Abkommen (SächsABl. 1996 S. 32)
GLP		Gute Laborpraxis

-
- 1 § 1 Absatz 1 geändert durch [Verordnung vom 21. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 155) und durch [Verordnung vom 13. Dezember 2004](#) (SächsGVBl. S. 605)
 - 2 § 2 aufgehoben durch [Verordnung vom 13. Dezember 2004](#) (SächsGVBl. S. 605)
 - 3 Anlage geändert durch [Verordnung vom 21. März 2002](#) (SächsGVBl. S. 155) und durch [Verordnung vom 13. Dezember 2004](#) (SächsGVBl. S. 605)
-

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung

vom 21. März 2002 (SächsGVBl. S. 155)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Änderung der Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung

vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 605)

Außer Kraft gesetzt

Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften

vom 16. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 367)